

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

13.09.2011

27.09.2011

Beratung:

TOP 11: 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen

Die Gebühren für die Wasserversorgung wurden durch die TreuKom GmbH überprüft und für das kommende Haushaltsjahr 2012 neu kalkuliert. Die der Kalkulation zugrundeliegenden Berechnungen sind durch Herrn Höppner von der Fa. TreuKom vorgestellt worden und liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Nach der Kalkulation ergeben sich folgende Veränderungen:

Die Gebühr für die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Büchen wird von bislang 1,52 €/cbm auf nunmehr 1,54 €/cbm erhöht. Die Grundgebühr für die bebauten Wohngrundstücke erhöht sich von 3,50 €/je Wohneinheit auf 4,00 €/je Wohneinheit.

Die Grundgebühr für bebaute Gewerbegrundstücke bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt ab dem 01.01.2012 monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 7 cbm	4,00 Euro
über 7 cbm	8,00 Euro
bei einem Nenndurchfluss von 2,5 Qn (max. 5 cbm Durchfluss)	4,00 Euro
bei 6 Qn (max. 12 cbm Durchfluss)	8,00 Euro
bei 10 Qn (max. 20 cbm Durchfluss)	15,00 Euro
bei Großwasserzählern (Verbundzähler) über 10 Qn/h Nennleistung	46,00 Euro.

Der Wasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden erhöht sich von bislang 0,94 €/cbm auf nunmehr 1,00 €/cbm.

Sämtliche Änderungen sollen zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2011

den o. a. Änderungen zugestimmt und empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der folgenden Änderungssatzung.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt:

1. folgende Satzung:

Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 24 Gebührensätze

(1)

1. Bebaute Wohngrundstücke

Die Grundgebühr beträgt für bebaute Wohngrundstücke 4,00 Euro/Wohneinheit. Für jede weitere Wohneinheit auf einem Grundstück wird ein Zuschlag von 0,50 Euro erhoben.

2. Die Grundgebühr für bebaute Gewerbegrundstücke bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 7 cbm	4,00 Euro
über 7 cbm	8,00 Euro
bei einem Nenndurchfluss von 2,5 Qn (max. 5 cbm Durchfluss)	4,00 Euro
bei 6 Qn (max. 12 cbm Durchfluss)	8,00 Euro
bei 10 Qn (max. 20 cbm Durchfluss)	15,00 Euro
bei Großwasserzählern (Verbundzähler) über 10 Qn/h Nennleistung	46,00 Euro

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet.
Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,54 €.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Büchen, den 27.09.2011

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel)

Möller

2. Der Wasserlieferungspreis für die angeschlossenen Gemeinden wird auf 1,00
€/cbm ab dem 01.01.2012 festgesetzt.

im Auftrage